

# Disclosures, Additional und Supplemental Information

GIPS®-Tag 2012

Frankfurt Finance Audit   
VERTRAUEN EFFIZIENZ ENTWICKLUNG

Frankfurt am Main, 13. März 2012

# Ziele<sup>1</sup> der GIPS®

- **Bewertung** der historischen Performance einer „firm“.
- **Direkte Vergleichbarkeit** von Performancezahlen.
- Bewertungen enthalten immer subjektive Elemente.
- Performancezahlen sind abgeleitete Zahlen, die für einen aussagekräftigen Vergleich erläutert werden müssen.
- Die Fokussierung auf eine Zahlenpräsentation widerspricht dem Sinn der GIPS®, Zahlen ohne verbale Erläuterungen erfüllen nicht den Sinn der GIPS®.

<sup>1</sup> Objectives of the GIPS® Standards (GIPS® Handbook second edition 2006)



# Werkzeuge der GIPS®

- Die Kapitel 4 „Disclosures“ und Kapitel 5 „Presentation and Reporting“ sind entsprechend die längsten Kapitel der GIPS®.
- Das zentrale Werkzeug der GIPS® ist ein Kanon von Informationen, die
  - » erforderlich sind,
  - » erwünscht sind,
  - » verboten sind.
- Die GIPS® teilen diese Informationen ein in
  - » Disclosures,
  - » Supplemental Information,
  - » Additional Information.



# Umfang der Disclosures

- Bei den Disclosures handelt es sich um 43 verlangte oder empfohlene Erläuterungen.
- Darüber hinaus verlangt das Kapitel 5 „Presentation and Reporting“ weitere ca. 40 Angaben.
- Diese Anforderungen sind i.d.R. selbsterklärend und nicht ungewöhnlich. Im Einzelfall können sie jedoch in der Umsetzung eine Herausforderung bedeuten.
- Darüber hinaus gibt es Anforderungen an Disclosures für besondere Investment-Vehikel wie Private Equity Fonds oder Real Estate.

# Struktur und Bedeutung der Disclosures

- Die Disclosures lassen sich einteilen in
  - » Anforderungen / Requirements
    - Pflichtangaben (z.B. Compliance Statement),
    - Pflichtangaben für bestimmte Situationen (z.B. Minimum Assets).
  - » Empfehlungen / Recommendations.
- Eine GIPS®-Präsentation, die nicht alle relevanten Disclosures enthält, ist nicht GIPS®-compliant.

# Präsentation der Disclosures

- Die Präsentation von „zu vielen“ Disclosures ist zulässig und erwünscht. Eine Einheit kann also sowohl die „total firm assets“ als auch den Anteil eines Composites an den „total firm assets“ angeben.
- Disclosures müssen nicht auf der gleichen Seite wie die Performancezahlen stehen, sie müssen aber Teil der Präsentation sein.
- Ein Verweis auf andere Dokumente ist nicht zulässig.

# Supplemental Information

- Unter Supplemental Information verstehen die GIPS® Informationen, die die verlangten oder empfohlenen Anforderungen der GIPS®
  - » ergänzen,
  - » bereichern
  - » und die Teil der GIPS®-Präsentation sind.
- Supplemental Information gehört zu der Gruppe von Informationen, die
  - » für den Investor nützlich sein können,
  - » allerdings auch im Widerspruch zu den Anforderungen der GIPS® stehen können und in diesem Fall verboten sind!
- Die Art und der Umgang mit diesen Informationen ist daher in einem eigenen Guidance Statement geregelt: „GIPS® Guidance Statement on the Use of Supplemental Information“.

# Supplemental Information

- Supplemental Information muss in Einklang mit den GIPS®-Standards stehen.
- Supplemental Information muss sich auf Performance-relevante Sachverhalte beziehen. Allgemeine Unternehmensinformationen sind keine Supplemental Information.
- Supplemental Information darf nicht genutzt werden, um unzulässige Informationen wie die Verknüpfung von realen und Modellportfolios zu präsentieren.



# Beispiele für Supplemental Information

- Modellportfolien
- Informationen auf Portfolio-Level (Ländergewichte, Sektoren, Risikomaße)
- Attributionsergebnisse
- Peer-Gruppen-Vergleiche
- Risiko-adjustierte Performance



# Präsentation von Supplemental Information

- Supplemental Information muss als solche gekennzeichnet sein.
- Der Zusammenhang zu einem bestimmten Composite muss hergestellt werden. Die Supplemental Information muss, wenn sie sich auf ein Composite bezieht, auf der Präsentation des Composites als solche vermerkt sein.

# Additional Information

- Unter Additional Information versteht man Informationen, die von den GIPS® Standards
  - » verlangt,
  - » oder empfohlen werden,jedoch nicht zu den Supplemental Information gehören.
- Additional Information sind somit in erster Linie eine Einzelfall-bezogene Information, die sich nur
  - » auf bestimmte Sachverhalte bezieht (z.B. Merger),
  - » oder sich nur aus dem Kontext der GIPS® ergibt (z.B. Namenswechsel eines Composites),
  - » für die möglicherweise kein explizites disclosure besteht (z.B. der Gebrauch von Risikokennzahlen).



# Abgrenzung supplemental zu additional

- Additional Information sind Pflichtangaben, Supplemental Information sind freiwillige Angaben.
- Additional Information können sich auf verschiedene Sachverhalte beziehen, Supplemental Information müssen Performance-relevant sein.
- Additional Information erfordern keine Kennzeichnung, Supplemental Information müssen gekennzeichnet werden.
- Additional Information sind Pflichtbestandteil der Verifizierung, Supplemental Information sind nicht Pflichtbestandteil der Verifizierung.



# Informationsanforderungen in den GIPS®

- Eine GIPS® Präsentation entsteht aus mehreren „Quellen“
  - » GIPS®-Standard,
  - » Samples,
  - » Guidance Statements,
  - » Q&As.



# Informationsanforderungen in den Q&As

- Die Q&As sind gegliedert nach
  - » Sachgebieten und
  - » Zeit.
- Alte Q&As werden nicht zwingend gelöscht.
- Grob einteilen lassen sich die Q&As in solche für
  - » „den laufenden Betrieb“,
  - » Sondersituationen.

# Auswahl von Fragen zu Informationen

- Performance und Währung
- Fee Schedule
- Double Counting
- Error Correction
- Benchmark-Änderungen
- GIPS®-Tag 2010
  - » „Risiko“ Hans G. Pieper/DPG
  - » „Compliance Statement and Verification Status“ Malgorzata Oganisyan, DWS Holding & Service GmbH
  - » „Error Correction“ Martin Schliemann, Frankfurt Finance Audit



# Performance und Währung

- Die Einheit bestimmt für jedes Composite eine Präsentationswährung und benennt diese in der Präsentation.
- Alle Performance-relevanten Zahlen müssen Performance-wirksam in die Präsentationswährung umgerechnet werden.
- FX-Effekte werden somit Teil der Präsentation.



# Präsentation und Währung

- Die Präsentation eines Composites in einer anderen, als der festgelegten Präsentationswährung, kann zulässig sein.
- Die Umrechnung stellt eine reine Umrechnung dar. Eine Umrechnung mit dem Zweck einer Simulation („wenn wir in HKD statt in EUR gemanagt hätten“) ist nicht zulässig.

# Fee Schedule

- Die Angabe des Fee Schedule für das präsentierte Composite ist für alle Assetklassen Pflicht.
- Das Fee Schedule muss nicht zwingend auf der gleichen Seite wie die Performancezahlen stehen, aber es muss Teil der Präsentation sein. Ein Verweis ist nicht zulässig!
- Bei „Fund-of-Funds“ sind die Gebühren auf der oberen Ebene, also nicht die Gebühren, die Zielfonds verlangen, auszuweisen.
- Die konkrete Ausgestaltung ist der Einheit überlassen.
- Standardgebührensätze oder Spannen z.B. in Abhängigkeit von dem Volumen sind zulässig.



# Double Counting

- Double Counting ist nicht zulässig.
- Wenn ein Fonds A ausschließlich in die Fonds B und C derselben Einheit investiert, hat die Einheit drei Fonds. Das investierte Volumen besteht aber nur aus der Summe von B und C.



# Error Correction

- „Prospective Clients“, die eine Präsentation mit einem materiellen Fehler erhalten haben, müssen eine korrigierte Präsentation mit einem entsprechenden Disclosure erhalten.
- „Prospective Clients“, die die obige falsche Präsentation nicht erhalten haben, müssen lediglich eine richtige Präsentation erhalten.

# Benchmark

- Wenn eine Einheit keine passende Benchmark „findet“, muss sie dies unter Angabe des Grundes angeben.
- Wenn die Einheit spezifische Benchmarks verwendet (z.B. einen Länderindex), muss sie die Assets außerhalb dieser Benchmark als Prozent des Composites ausweisen.
- Bei spezifischen Benchmarks reicht der Hinweis, dass z.B. bis zu 40% der Assets außerhalb der Benchmark investiert waren. Dadurch kann eine Angabe für alle präsentierten Perioden vermieden werden.

# Custom Benchmark

- Bei Custom Benchmarks (zusammengesetzte Benchmarks) müssen folgende Komponenten angegeben werden
  - » Benchmark Komponenten (z.B. Indizes),
  - » Komponenten Gewichte,
  - » Rebalancing Process
    - diese Angabe „erspart“ die Aufführung der historischen Änderungen
    - eine Änderung des Prozesses, z.B. von fixen Gewichten zu Portfolio-Gewichtungen ist anzugeben.
  - » Beschreibung der Benchmark, es sei denn es werden bekannte Teilindizes verwendet.

# Benchmark-Änderungen

- Rückwirkende Benchmark-Änderungen sind zulässig!
- Die Einheit muss
  - » das Änderungsdatum,
  - » und den Änderungsgrundangeben.
- Es wird empfohlen die alte und neue Benchmark für eine Übergangszeit parallel auszuweisen.



# Der Referent

WP Martin Schliemann  
Geschäftsführer

FFA Frankfurt Finance Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Corneliusstraße 18  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0) 69 9074 479 –  
Fax: +49 (0) 69 9074 479 –  
Mobile: +49 (0) 170 4162 156

Email: [mschliemann@frankfurtfinanceaudit.de](mailto:mschliemann@frankfurtfinanceaudit.de)

